

Marion Stein und Michael Bauer

Vorab per Fax (089 - 5597 2850) – bitte sofort vorlegen – EILT
sowie Direktzustellung (zweifach) an die Kanzlei [REDACTED]

Amtsgericht München
Pacellistr. 5
80315 München

Aktenzeichen **421 C 31421/12**

30.07.2021

In Sachen S [REDACTED] ./ Stein, M. und Bauer, M.

stimmen auch wir dem Gericht zu, dass sich die mit Schriftsatz vom 09.03.2020 beantragte Zwischenfeststellungsklage nicht streitwerterhöhend auswirkt, da wirtschaftliche Identität mit der Hauptsache besteht.

Gegen die von der Widerbeklagten im Rahmen ihrer Hilfsaufrechnungen geltend gemachten Zinsforderungen erheben wir den Einwand der Verjährung.

Höchstvorsorglich legen wir hiermit die Reihenfolge unserer Hilfsaufrechnungen fest und beziffern diese wie folgt: (1) Hilfsaufrechnung mit unserem Anspruch auf Auszahlung des Betriebskostenguthabens aus dem Jahr 2009 in Höhe von **255,40 EUR**, (2) Hilfsaufrechnung mit unserem Anspruch auf 100%ige Mietminderung wegen des Entzugs der Mietsache in der Zeit vom 16.08.2011 bis zum 23.08.2011^{*} in Höhe von **188,09 EUR**, (3) Hilfsaufrechnung mit unserem Schadensersatzanspruch, für nicht amortisierte Aufwendungen der umfangreichen Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten der streitgegenständlichen Wohnung, die wir auf **9.000,00 EUR** beziffern, (4) Hilfsaufrechnung mit unserem Anspruch auf 50%ige sowie 100%ige Mietminderung wegen des langfristigen Ausfalls der Heizungsanlage im Sommer 2011 sowie im Winter 2012, die wir zusammengefasst auf **4.000,00 EUR** beziffern.

Michael Bauer

Marion Stein

* In der Zeit vom 16.08.2011 bis zum 23.08.2011 wurde uns die streitgegenständliche Wohnung auf Wunsch der Klägerin vom "Sachverständigen" Stetter durch Versiegeln der Eingangstüre entzogen.